

Umfang der Nachweispflicht einer ordnungsgemäßen Aufklärung

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in seiner Entscheidung vom 31.05.2013 (Az.: 1 U 213/13) die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) bestätigt und an seiner eigenen jüngsten Rechtsprechung (Senatsurteil vom 15.11.2012, Az.: 1 U 2093/11 und Senatsbeschluss vom 24.10.2010, Az.: 1 U 2464/10) festgehalten. Das OLG München hat bestätigt, dass der Nachweis einer ordnungsgemäßen Aufklärung erbracht ist, wenn der aufklärende Arzt seine ständige Aufklärungspraxis nachvollziehbar erläutert.

Orientierungssatz

„An den vom Arzt zu führenden Nachweis der **ordnungsgemäßen Aufklärung** (hier: vor der operativen Versorgung einer Fraktur mit einem Fixateur) dürfen im Hinblick auf die **Waffengleichheit** im Arzthaftungsprozess **keine unbilligen oder übertriebenen Anforderungen** gestellt werden. Es kann nicht verlangt werden, dass sich der Arzt im Detail an das konkrete Aufklärungsgespräch erinnert und dieses in Einzelheiten zu schildern vermag, vielmehr kann eine **schlüssige, glaubhafte Schilderung einer ständigen Aufklärungspraxis** – ggf. im Zusammenhang mit weiteren Anhaltspunkten – genügen (Anschluss BGH, 08.01.1985, VI ZR 15/83, NJW 1985, 1399; Festhaltung OLG München, 15.11.2012, 1 U 2093/11).“

Der Fall

Die Patientin wurde aufgrund einer Ulnarisköpfchenfraktur sowie einer distalen Radiusmehrfragmentfraktur operativ behandelt und mit einem Fixateur extern versorgt. Die Patientin hat erstinstanzlich nicht nur die Indikation und technische Durchführung der operativen Frakturversorgung gerügt, sondern auch Aufklärungsmängel behauptet.

Das Landgericht (LG) München I hat die Klage erstinstanzlich abgewiesen. Das OLG München hat die Berufung der Patientin durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen.

Die Entscheidung

Das OLG München hat in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des BGH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und darauf hingewiesen, dass „**an den vom Arzt zu führenden Nachweis der ordnungsgemäßen Aufklärung im Hinblick auf die Waffengleichheit im Arzthaftungsprozess keine unbilligen oder übertriebenen Anforderungen gestellt werden (BGH NJW 1985, 1399 ff.)**“ dürfen. In diesem Zusammenhang hat das OLG darauf hingewiesen, dass es dem Gericht im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung obliegt, sich „**unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls anhand der persönlichen Anhörung der am Gespräch Beteiligten (vgl. auch OLG Hamm vom 22.03.1993, 3 U 182/92)**“ davon zu überzeugen, ob eine ordnungsgemäße Aufklärung vom aufklärenden Arzt zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen ist, so dass es „**dem Arzt nicht nur durch Vorlage eines unterzeichneten Formulars möglich ist, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Aufklärung zu führen.**“

In diesem Zusammenhang hat das OLG einerseits darauf hingewiesen, dass nicht allein ein ausgefülltes und unterzeichnetes Aufklärungsformular den Nachweis einer ordnungsgemäßen Aufklärung erbringen kann und es zum anderen bei der Anhörung des aufklärenden Arztes ausreichend ist, wenn dieser schlüssig und glaubhaft seine „**ständige Aufklärungsübung**“ schildert, auch wenn er sich nicht mehr an das konkret geführte Aufklärungsgespräch erinnert.

Ergänzend hat das OLG München festgestellt, dass die Indizwirkung eines ausgefüllten und unterzeichneten Aufklärungsformulars für ein ordnungsgemäß durchgeführtes Aufklärungsgespräch nicht dadurch erschüttert wird, dass die handschriftlichen Eintragungen im Aufklärungsbogen mit unterschiedlichen Stiften oder anderen Handschriften vorgenommen worden sind. („Ein handschriftlich ausgefülltes und vom Arzt und Patient unterzeichnetes Aufklärungsformular ist ein gewichtiges Indiz dafür, dass das Aufklärungsgespräch, wie dokumentiert, auch stattgefunden hat.“) Das OLG München hat klargestellt, dass eine solche Schlussfolgerung von keiner obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten wird, so dass allein aus der Verwendung von unterschiedlichen Stiften nicht auf eine Manipulation der Aufklärungsformulare zu schließen ist.

Fazit

Die Entscheidung des OLG München bezieht sich auf einen Sachverhalt, bei dem unstrittig bzw. nachgewiesen war, dass zwischen dem aufklärenden Arzt und der Patientin ein Gespräch stattgefunden hat, in dem es um die bevorstehende Operation gegangen ist.

Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung jedoch dann, wenn bereits streitig ist, ob überhaupt ein Aufklärungsgespräch stattgefunden hat. Erinnert sich der Arzt nicht mehr konkret an das geführte Aufklärungsgespräch und hat er nicht „einigen Beweis“ für die Durchführung eines solchen Gespräches erbracht (ständige Aufklärungsübung, vom Patienten unterzeichneter Aufklärungsbogen, Eintragungen in der Patientenakte), vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass eine ordnungsgemäße Aufklärung in der Regel nicht nachgewiesen ist. Allein der Nachweis des üblichen Inhalts eines Aufklärungsgesprächs ist nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Aufklärung zu beweisen. Auch hier kann es dem Arzt jedoch in Ausnahmefällen zur Überzeugung des Gerichts gelingen, eine ordnungsgemäß durchgeführte Aufklärung zu beweisen.

*Catrin Klink, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
klink@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.